

Richtlinien für die Förderung der städtepartnerschaftlichen Begegnungen von Vereinen, Verbänden und anderen Gruppen

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Gefördert werden können nach diesen Richtlinien nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich nur Begegnungen von in Celle ansässigen Vereinen, Verbänden und anderen Gruppen mit Partnerstädten der Stadt Celle.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuschüsse besteht nicht.
- 1.3 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind in jedem Falle vor Beginn einer Maßnahme einzureichen.
- 1.4 Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Teilnehmer eine angemessene Eigenleistung erbringen. Soweit Zuschüsse Dritter (z.B. Bund, Land) zu erwarten sind, müssen diese beantragt und mit in Anspruch genommen werden. Dem Antrag ist ein detaillierter Finanzierungsplan beizufügen.
- 1.5 Über eine Förderung entscheidet die Verwaltung endgültig im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- 1.6 Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Bei zweckfremder Verwendung ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

2 Gegenstand und Art der Förderung

- 2.1 Besuch in den Partnerstädten
 - 2.1.1 Übernahme von 25 % - für Jugendliche, Erwachsene bis 27 Jahre und Betreuer von Jugendgruppenreisen (und zwar je angefangene 10 Jugendliche und ein Betreuer) - bzw. 10% - für Erwachsene über 27 Jahre - der notwendigen Fahrtkosten von Celle zum Zielort und zurück, höchstens jedoch 2. Klasse Bundesbahn/je Teilnehmer
 - 2.1.2 Übernahme von 25 % - für Jugendliche, Erwachsene bis 27 Jahre und Betreuer von Jugendgruppenreisen (und zwar je angefangene 10 Jugendliche und ein Betreuer) - bzw. 10% - für Erwachsene über 27 Jahre - der notwendigen Übernachtungskosten am Zielort, falls private Unterkünfte nicht zur Verfügung stehen.
- 2.2 Besuch der Partnerstädte in Celle
 - 2.2.1 Empfang durch die Stadt Celle und Überreichung von Erinnerungsgeschenken.
 - 2.2.2 Unterbringung in Heimen oder Sportstätten der Stadt Celle, falls eine private Unterkunft nicht möglich ist.
 - 2.2.3 Zuschuss zu den Kosten für Gemeinschaftsveranstaltungen in angemessener Höhe, jeweils nach der Zusammensetzung der Besuchergruppe und dem Aufwand am Ort.
- 3 Der Schüleraustausch ist von dieser Regelung nicht betroffen.

Celle, den 20. März 1986

gez. Dr. Hörstmann
Oberbürgermeister

gez. Dr. von Witten
Oberstadtdirektor